

**Schlussbericht**  
**über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012**  
**der Stadt Schleswig**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Prüfungsauftrag.....</b>	<b>4</b>
<b>2. Gegenstand, Umfang und Durchführung der Prüfung.....</b>	<b>4</b>
<b>3. Vorangegangene Prüfungen .....</b>	<b>5</b>
3.1 Umgang mit dem Jahresabschluss 2011 .....	5
3.2 Überblick über nicht ausgeräumte Prüfungsfeststellungen.....	5
<b>4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....</b>	<b>7</b>
<b>5. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans .....</b>	<b>8</b>
<b>6. Jahresabschluss sowie Lagebericht 2012 .....</b>	<b>9</b>
6.1 Aufstellung .....	9
6.2 Ergebnisrechnung .....	10
6.3 Finanzrechnung .....	11
6.4 Teilrechnungen .....	12
6.5 Schlussbilanz .....	13
6.6 Anhang .....	16
6.7 Lagebericht .....	16
<b>7. Feststellungen zum Jahresabschluss 2012 .....</b>	<b>17</b>
<b>8. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis .....</b>	<b>20</b>

## 1. Prüfungsauftrag

Die Stadt Schleswig führt ihre Haushaltswirtschaft seit dem 01. Januar 2010 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik). Gemäß § 95 m GO ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Der Abschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln. Er ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen (§ 116 Abs. 1 Nr. 1 GO). Im Rahmen der Prüfung gilt es gemäß § 95 n GO festzustellen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Nach Abschluss der Prüfung legt der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Ratsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

## 2. Gegenstand, Umfang und Durchführung der Prüfung

Prüfungsgegenstand ist der Jahresabschluss 2012 mit seinen Bestandteilen Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang. Hinzu kommt der dem Jahresabschluss beigefügte Lagebericht.

Da eine Vollprüfung des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges nicht möglich ist, lässt § 95 n Abs. 1 letzter Satz GO eine Beschränkung der Prüfung zu. Hierüber hat das Rechnungsprüfungsamt nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Von dieser gesetzlich eingeräumten Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht. Die Prüfung war so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Jahresabschluss und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2012 wurden am 15. Dezember 2015 vom Bürgermeister unterzeichnet und am 16. Dezember 2015 dem Rechnungsprüfungsamt übergeben. Beigefügt war eine Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters.

### 3. Vorgegangene Prüfungen

#### 3.1 Umgang mit dem Jahresabschluss 2011

Gemäß § 95 n Abs. 3 GO hatte der Bürgermeister Jahresabschluss und Lagebericht 2011 zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Ratsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der gesetzlich normierte Termin für die Beschlussfassung (31.12.2012) konnte aufgrund der verspäteten Aufstellung nicht gehalten werden. Die Ratsversammlung hat letztlich am 14. Dezember 2015 über den Jahresabschluss beschlossen. Gleichzeitig wurde der erforderliche Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses gefasst (Drucksache VO/2015/179). Die notwendige Bekanntmachung ist gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Schleswig im Amtsblatt für die Stadt Schleswig (Nr. 18/2015, erschienen am 28. Dezember 2015) erfolgt. Auf die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

#### 3.2 Überblick über nicht ausgeräumte Prüfungsfeststellungen

Im Rahmen der Bilanzprüfung wurden eine Reihe von Feststellungen getroffen, die eine Korrektur der Eröffnungsbilanz erfordern. Für den Großteil wurde eine Umsetzung zugesichert (Ziffer 8 des Schlussberichts über die Prüfung der Eröffnungsbilanz). Gemäß § 56 GemHVO-Doppik ist spätestens in dem der Eröffnungsbilanz folgenden fünften Jahresabschluss eine ergebnisneutrale Berichtigung vorzunehmen. Für die Stadt Schleswig sind ergebnisneutrale Berichtigungen letztmalig mit dem Jahresabschluss 2014 möglich. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wird die Umsetzung der erforderlichen Berichtigungen Gegenstand der Prüfung sein. Aus diesem Grunde erübrigt sich zum jetzigen Zeitpunkt eine Darstellung der noch nicht ausgeräumten Prüfungsfeststellungen aus der Eröffnungsbilanzprüfung.

Die Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes zu den Jahresabschlüssen 2010 und 2011 wurden wie folgt aufgegriffen:

Prüfungsfeststellung	Umsetzung
Ziffer 7.1 - Verfahren und Form (Schlussbericht 2010) Die fortgeschriebenen Ansätze in der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie in den Teilrechnungen sind unvollständig. Es fehlt die Abbildung der ein- oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit.	Diese Feststellung wurde nicht aufgegriffen. Die fortgeschriebenen Ansätze entsprechen weiterhin nicht den Anforderungen nach der GemHVO-Doppik.
Ziffer 7.2 - Einzelpositionen der Bilanz und der Ergebnisrechnung (Schlussbericht 2010) Einordnung des Forderungsverkaufs Berender Redder als kreditähnliches Rechtsgeschäft Es ist eine Ausweisung unter der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen“ vorzunehmen. Die Verbindlichkeit ist bis zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung (31.10.2014) in voller Höhe auszuweisen.	Ein Aufgreifen der Feststellungen war bei der Abwicklung des ersten Forderungsverkaufs aufgrund des buchhalterischen Aufwands nicht zu realisieren. Bei der Abwicklung des zweiten Forderungsverkaufs im Zuge der Erschließung des zweiten Bauabschnitts wurden die Feststellungen zum Teil aufgegriffen. Die Verbindlichkeiten werden weiterhin nicht als kreditähnliches Rechtsgeschäft ausgewiesen. Dagegen erfolgt nunmehr eine volle Ausweisung der Verbindlichkeiten bis zur Erfüllung.

Prüfungsfeststellung	Umsetzung
<p>Ziffer 7.2 - Einzelpositionen der Bilanz und der Ergebnisrechnung (Schlussbericht 2010)</p> <p>Abbildung der Erträge sowie des Aufwands aus der Veränderung der Pensions-/Beihilfe- sowie Altersteilzeitrückstellung in den Teilergebnisrechnungen:</p> <p>Die zentrale Abbildung sämtlicher Auflösungen und Zuführungen im Produkt „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“ entspricht nicht der produktorientierten Zuordnung nach der GemHVO-Doppik.</p>	<p>Diese Feststellung wurde noch nicht aufgegriffen. Begründet wird dies mit dem erheblichen Aufwand, der mit dem erforderlichen Systemwechsel verbunden ist. Die Umstellung erfolgt daher erst nach der Aufarbeitung aller rückständigen Jahresabschlüsse.</p>
<p>Ziffer 7.1 Bilanz Bilanzposition 2.2.5 – Sonstige Vermögensgegenstände (Schlussbericht 2011)</p> <p>Die Abbildung der Trägervergütung in der Ergebnisrechnung ist nicht korrekt. Die von der Stadt Schleswig zu zahlende Trägervergütung wurde unter dem Konto 5456 „Erstattungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ verbucht. Dieser Aufwand ist jedoch unter dem Konto 5431 „Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten“ zu kontieren.</p>	<p>Diese Feststellung wurde noch nicht aufgegriffen. Vor dem Hintergrund des buchhalterischen Aufwands erfolgt die Umsetzung nicht mehr für die bereits abgelaufenen Haushaltsjahre. Die Änderung wird ab dem laufenden Haushaltsjahr 2016 vorgenommen.</p>
<p>Ziffer 7.1 Bilanz Bilanzposition 2.2.5 – Sonstige Vermögensgegenstände (Schlussbericht 2011)</p> <p>Der Sonderposten für eine Erschließungsstraße wurde zu hoch passiviert. Der Planstraße C wurden die ungekürzten Städtebaufördermittel als Sonderposten zugeordnet. Es lag jedoch eine Kürzung der Fördermittel um vorrangige Leistungen (hier: Erschließungsbeiträge) in Höhe von rd. 258 Tsd. € vor. Der Sonderposten wurde somit zu hoch bewertet.</p>	<p>Die Berücksichtigung der Erschließungsbeiträge ist zwischen dem Fördergeber und der Stadt Schleswig strittig. Bis zur endgültigen Klärung wird die Umsetzung der Prüfungsfeststellung zurückgestellt.</p>
<p>Ziffer 7.1 Bilanz Bilanzposition 3.7 – Finanzausgleichsrückstellung (Schlussbericht 2011)</p> <p>Bei der Bemessung der Finanzausgleichsrückstellung wurden periodenfremde Entwicklungen einbezogen. Die Rückstellung ist aus diesem Grunde um rd. 278 Tsd. € zu hoch ausgefallen.</p>	<p>Die Finanzausgleichsrückstellung ist den Jahresabschluss 2012 in gleicher Höhe eingeflossen. Im Haushaltsjahr 2013 wurde diese Rückstellung aufgelöst. Ein Aufgreifen der Prüfungsfeststellung war somit nicht mehr möglich.</p>
<p>Ziffer 7.2 Ergebnisrechnung Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (Schlussbericht 2011)</p> <p>Der erzielte Kaufpreis bei Veräußerung von bebauten Grundstücken wird nicht auf alle relevanten Anlagegruppen verteilt. Auf diese Weise wird die Ertragswirkung der Geschäftsvorfälle verzerrt.</p>	<p>Diese Feststellung wurde noch nicht aufgegriffen. Vor dem Hintergrund des buchhalterischen Aufwands erfolgt die Umsetzung nicht mehr für die bereits abgelaufenen Haushaltsjahre. Die Änderung wird ab dem laufenden Haushaltsjahr 2016 vorgenommen.</p>

#### 4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung wurden entsprechend dem nach § 95 Abs. 5 i.V.m. § 79 GO vorgeschriebenen Verfahren erlassen. Sie wurden von der Ratsversammlung in öffentlicher Sitzung am 12. Dezember 2011 bzw. am 23. April 2012 beraten und beschlossen. Die erforderliche Genehmigung wurde vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde am 10. Februar 2012 bzw. am 15. Juni 2012 erteilt. Die notwendige Bekanntmachung ist gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Schleswig im Amtsblatt für die Stadt Schleswig (Nr. 2/2012, erschienen am 15. Februar 2012 sowie Nr. 8/2012, erschienen am 20. Juni 2012) erfolgt. Die Bekanntmachungen haben auch den erforderlichen Hinweis auf die Möglichkeit der Einsicht enthalten.

Die erlassenen Haushaltssatzungen enthalten den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestregelungsgehalt. Ebenso entsprechen die Satzungen dem amtlichen Muster (Anlage 1 zu § 95 GO). Die Haushaltssatzung in Form der 1. Nachtragsatzung enthält folgende Festsetzungen:

##### Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	38.318.500 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	41.216.400 €
Jahresfehlbetrag	2.897.900 €

##### Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.001.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.808.800 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	6.880.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	7.686.100 €
Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen <sup>1)</sup>	2.714.600 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	2.621.000 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	8.000.000 €
Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	222,45
Hebesätze für Realsteuern	
Grundsteuer A	350 v. H.
Grundsteuer B	370 v. H.
Gewerbesteuer	350 v. H.

1)

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 10. Februar 2012 eingeschränkt erteilt. Der im Kernhaushalt festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 3.888.500 € wurde auf einen Teilbetrag von 3.000.000 € gekürzt. Die Kürzung erfolgte vor dem Hintergrund der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Schleswig.

## 5. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans

Das Etatrecht liegt ausschließlich bei der Ratsversammlung. Bei der Haushaltsausführung sind die hauptamtliche Verwaltung und die Ausschüsse an den von der Ratsversammlung beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Um eine flexible Haushaltsführung zu ermöglichen, sieht das Haushaltsrecht die Bildung von Budgets vor. Innerhalb des jeweiligen Budgets sind die jeweiligen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig. Soweit eine ausreichende Deckung innerhalb des Budgets gegeben ist, entstehen keine überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen. Im Haushalt 2012 wurden sowohl für die zahlungswirksamen Aufwendungen wie auch für die investiven Auszahlungen Budgets gebildet. Die erforderliche Übersicht über die gebildeten Budgets war dem Haushaltsplan beigefügt. Budgetregeln sind im § 5 der Haushaltssatzung verankert.

### Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Budgets ermöglichen im Rahmen der fixierten Budgetregeln eine überaus flexible Haushaltsausführung. Überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sollten sich daher weitgehend vermeiden lassen. Für das Haushaltsjahr 2012 kann man dies auch bestätigen. Anders verhält es sich jedoch mit außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht in die Deckungsfähigkeit der jeweiligen Budgets einbezogen sind. Bei diesen Überschreitungen hat sich in der überwiegenden Zahl der Fälle gezeigt, dass auch im dritten doppelten Haushaltsjahr die Abgrenzung zwischen Aufwand und Investition noch nicht vollständig gelingt. Dies gilt insbesondere für Baumaßnahmen, deren investiver Charakter in zahlreichen Fällen nicht erkannt wurde. Zu den größeren Maßnahmen dieser Art gehörten im Haushaltsjahr 2012 die Sanierung und Erweiterung des Parkplatzes an der Volkshochschule sowie die Herstellung des Lärmschutzwalls im Gewerbegebiet St. Jürgen. Gerade vor dem Hintergrund dieser Problematik hat sich die mit der Einführung des doppelten Rechnungswesen getroffene Entscheidung für eine zentrale Finanzbuchhaltung als richtig erwiesen.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen beschließt nach § 95 d GO grundsätzlich die Ratsversammlung. Im Interesse einer flexiblen Haushaltswirtschaft hat sie aber durch § 4 der Haushaltssatzung den Bürgermeister ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben zu bewilligen, wenn sie im Einzelfall 25.000 € nicht übersteigen (sog. unerhebliche Mehrausgaben). Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen. Über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen hat der Bürgermeister mindestens halbjährlich zu berichten (§ 95 d Abs. 1 letzter Satz GO). Auf diese Weise soll der Ratsversammlung eine Kontrolle ermöglicht werden, um ggf. bei Mehrung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gegenzusteuern. Dieser Berichtspflicht ist der Bürgermeister nicht zeitgerecht nachgekommen. Erst am 07. Juli 2014 wurde der Ratsversammlung über die im Haushaltsjahr 2012 geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen berichtet.

In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister ferner unabhängig von der Ausgabenhöhe die Leistung einer nicht im Haushaltsplan veranschlagten Ausgabe nach § 65 Abs. 4 GO bewilligen. Über geleistete Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund einer Eilentscheidung geleistet wurden, hat der Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Eine Eilentscheidung wurde im Haushaltsjahr 2012 in zwei Fällen getroffen:

	Maßnahme	Entscheidung	Höhe der Haushaltsmittel	Unterrichtung der Ratsversammlung
1	Einbau einer Brandmeldeanlage Gallberg 3 und 4	Mai 2012	63.900 €	Mitteilungsvorlage VO/2012/117
2	Anbau Kindertagesstätte Stadtfeld	Oktober 2012	45.000 €	Beschlussvorlage VO/2012/203



## Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde im Kernhaushalt 2012 in Höhe von 3.888.500 € festgesetzt. Diese Festsetzung wurde im Rahmen der kommunalaufsichtlichen Genehmigung auf einen Teilbetrag von 3.000.000 € gekürzt. Die Kürzung erfolgte vor dem Hintergrund der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Schleswig. Durch den 1. Nachtrag 2012 wurde letztlich die Kreditermächtigung auf 2.714.600 € reduziert.

Die Kreditermächtigung wurde im Haushaltsjahr 2012 nicht in Anspruch genommen.

## Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde für das Haushaltsjahr 2012 auf 8 Mio. € festgesetzt. In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung (01.01. – 14.02.2012) galt gemäß § 95 i GO noch die Ermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 10 Mio. €.

### Entwicklung der Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012

Datum	Ablösung	Aufnahme	Bestand
01.01.2012			0 €
25.01.2012		2.000.000 €	2.000.000 €
08.02.2012	2.000.000 €		0 €
13.04.2012		2.000.000 €	2.000.000 €
11.05.2012	2.000.000 €		0 €
17.07.2012		1.500.000 €	1.500.000 €
14.08.2012	1.500.000 €		0 €
10.09.2012		4.000.000 €	4.000.000 €
08.10.2012	1.000.000 €		3.000.000 €
05.11.2012		1.000.000 €	4.000.000 €
19.11.2012	2.000.000 €		2.000.000 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite hat sich somit zu jeder Zeit im Rahmen der erteilten Ermächtigung gehalten. Zum Bilanzstichtag 31.12.2012 ergibt sich ein Bestand an Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten in Höhe von 2 Mio. €. Die im Haushaltsjahr 2012 aufgenommenen Kassenkredite konnten somit nicht vollständig ausgeglichen werden.

## 6. Jahresabschluss sowie Lagebericht 2012

### 6.1 Aufstellung

Die Stadt Schleswig hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, Ertragslage der Stadt Schleswig vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen (§ 95 m Abs. 1 GO).

Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 95 m Abs. 2 GO). Jahresabschluss und Lagebericht sind vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 44 GemHVO-Doppik). Der Jahresabschluss 2012 sowie der Lagebericht wurden vom Bürgermeister am 15. Dezember 2015 unterzeichnet und unter Beifügung einer Vollständigkeitserklärung dem Rechnungsprüfungsamt am 16. Dezember 2015 übergeben.

## 6.2 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung werden die realisierten Aufwendungen und Erträge des abgelaufenen Haushaltsjahres unsaldiert gegenübergestellt. Anders als in der zahlungsorientierten Kameralistik werden in der Doppik über die Ergebnisrechnung auch nicht kassenwirksame Vorgänge abgebildet. Beispielhaft seien die Abschreibungen oder die Zuführungen zu Rückstellungen genannt. Die Ergebnisrechnung entspricht von ihren Aufgaben und Zielen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Sie zeigt insbesondere auf, ob die Ressourcenverbräuche einer Periode durch Erträge derselben Periode gedeckt wurden. Zur Gewährleistung einer intergenerativen Gerechtigkeit sollte dies regelmäßig gegeben sein. War eine Deckung des Ressourcenverbrauchs nicht möglich, mindert der daraus resultierende Jahresfehlbetrag das Eigenkapital der Kommune. Der Substanzverlust zu Lasten nachfolgender Generationen wird sichtbar.

Der Aufbau und Inhalt der Ergebnisrechnung sind im § 45 GemHVO-Doppik normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

Die fortgeschriebenen Planansätze umfassen neben den Ansätzen des Haushaltsjahres die Veränderungen aus dem Nachtrag 2012. Eine Übertragung von Aufwendungen in das Folgejahr war nicht möglich, da die Planungen für das Haushaltsjahr 2013 für den Ergebnishaushalt einen Jahresfehlbetrag ergaben. Eine entsprechende Ausweisung ergab sich somit nicht. In der nachfolgenden Tabelle werden die Erträge und Aufwendungen zusammengefasst dargestellt:

Ergebnisrechnung 2012

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz HHJ 2012	Ist-Ergebnis des HHJ 2012	Vergleich Ansatz/Ist
ordentliche Erträge	40.513.523,55 €	37.489.300,00 €	40.213.740,48 €	2.724.440,48 €
ordentliche Aufwendungen	40.104.105,78 €	40.785.200,00 €	40.758.034,79 €	-27.165,21 €
<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>409.417,77 €</b>	<b>-3.295.900,00 €</b>	<b>-544.294,31 €</b>	<b>2.751.605,69 €</b>
Finanzerträge	1.320.353,08 €	829.200,00 €	862.155,71 €	32.955,71 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	300.427,72 €	431.200,00 €	269.403,17 €	-161.796,83 €
<b>Finanzergebnis</b>	<b>1.019.925,36 €</b>	<b>398.000,00 €</b>	<b>592.752,54 €</b>	<b>194.752,54 €</b>
außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>= außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>6.000,00 €</b>	<b>6.000,00 €</b>
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>1.429.343,13 €</b>	<b>-2.897.900,00 €</b>	<b>54.458,23 €</b>	<b>2.952.358,23 €</b>

Für das Haushaltsjahr 2012 hat sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 54.458,23 € ergeben, der in die Schlussbilanz zum 31.12.2012 beim Eigenkapital ausgewiesen wird.

### 6.3 Finanzrechnung

Auf den Konten der Finanzrechnung werden die kassenwirksamen Vorgänge des Haushaltsjahres, unterteilt nach verschiedenen Einzahlungs- und Auszahlungsarten, fortlaufend dokumentiert. Die Finanzrechnung gibt damit einen Überblick über die Liquidität des Stadt. Der sich als Saldo ergebende Kassenbestand am Jahresende muss mit den liquiden Mitteln unter Position 2.4 der Bilanz übereinstimmen. Im Unterschied zur handelsrechtlichen Kapitalflussrechnung wird die Finanzrechnung ganzjährig geführt und nicht nachträglich abgeleitet. Sie übernimmt mit der Investitions- und Finanzierungsabrechnung Elemente des Vermögenshaushalts.

Der Aufbau und Inhalt der Finanzrechnung sind im § 46 GemHVO-Doppik normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

Die fortgeschriebenen Planansätze umfassen neben den Ansätzen des Haushaltsjahres die Veränderungen aus dem Nachtrag 2012. Daneben enthält die Finanzrechnung die zahlungswirksamen im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen in Höhe von 4.615.437,44 €. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Die Summe dieser Haushaltsermächtigungen wurde daneben entsprechend der Anforderung aus § 23 GemHVO-Doppik nachrichtlich in der Bilanz angegeben. In der nachfolgenden Tabelle werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst dargestellt:

Finanzrechnung 2012

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz HHJ 2012	Ist-Ergebnis des HHJ 2012	Vergleich Ansatz/Ist
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.491.173,54 €	35.001.200,00 €	35.861.575,39 €	860.375,39 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.978.868,01 €	39.808.800,00 €	36.309.926,46 €	-3.498.873,54 €
<b>Saldo aus laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>3.512.305,53 €</b>	<b>-4.807.600,00 €</b>	<b>-448.351,07 €</b>	<b>4.359.248,93 €</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.034.534,96 €	4.165.700,00 €	4.792.118,03 €	626.418,03 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.442.113,08 €	10.626.202,88 €	5.515.694,46 €	-5.110.508,42 €
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>592.421,88 €</b>	<b>-6.460.502,88 €</b>	<b>-723.576,43 €</b>	<b>5.736.926,45 €</b>
Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	5.264.523,55 €	0,00 €	6.673.858,06 €	6.673.858,06 €
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	8.660.332,84 €	0,00 €	6.123.615,56 €	6.123.615,56 €
<b>Saldo aus fremden Finanzmitteln</b>	<b>-3.395.809,29 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>550.242,50 €</b>	<b>550.242,50 €</b>
<b>= Finanzmittelüberschuss/fehlbetrag</b>	<b>708.918,12 €</b>	<b>-11.268.102,88 €</b>	<b>-621.685,00 €</b>	<b>10.646.417,88 €</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.500.000,00 €	2.714.600,00 €	10.500.000,00 €	7.785.400,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.492.871,06 €	1.299.800,00 €	9.726.490,93 €	8.426.690,93 €
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-1.992.871,06 €</b>	<b>1.414.800,00 €</b>	<b>773.509,07 €</b>	<b>-641.290,93 €</b>
<b>= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>-1.283.952,94 €</b>	<b>-9.853.302,88 €</b>	<b>151.824,07 €</b>	<b>10.005.126,95 €</b>
<b>+ Anfangsbestand an Finanzmitteln</b>	<b>2.935.536,73 €</b>	<b>1.651.584,00 €</b>	<b>1.651.583,79 €</b>	<b>-0,21 €</b>
<b>= Liquide Mittel</b>	<b>1.651.583,79 €</b>	<b>-8.201.718,88 €</b>	<b>1.803.407,86 €</b>	<b>10.005.126,74 €</b>

Für das Haushaltsjahr 2012 hat sich ein veränderter Bestand liquider Mittel in Höhe von 1.803.407,86 € ergeben, der als Teil des Umlaufvermögens in die Aktiva der Schlussbilanz eingeflossen ist.

## 6.4 Teilrechnungen

Die gemäß § 4 aufgestellten Teilpläne sind in Verbindung mit § 47 GemHVO-Doppik in Teilrechnungen gegliedert nach Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung aufzustellen. Die von der Verwaltung vorgenommene Gliederung entspricht § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik und erfolgt unter Beachtung des vom Innenministeriums bekannt gemachten Produktrahmens (Produktorientierung gemäß § 4 Absatz 2 GemHVO-Doppik).

Der Aufbau und Inhalt der Teilrechnungen sind im § 47 GemHVO-Doppik normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzu-

stellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

Eine Plausibilitätsprüfung ergab keine Abweichungen zwischen den Summen der Teilrechnungen mit den Werten der Gesamtrechnungen.

## **6.5 Schlussbilanz**

Die Bilanz beinhaltet wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2012. Der Aufbau und Inhalt der Bilanz ist im § 48 GemHVO-Doppik normiert. Neben den Bilanzwerten der Aktiva und Passiva sind nachrichtlich die übertragenen Haushaltsermächtigungen (§ 23 GemHVO-Doppik) sowie die übernommenen Bürgschaften (siehe amtliches Muster gemäß Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik) auszuweisen.

**AKTIVA**

Bezeichnung	31.12.2011 (Schlussbilanz)	31.12.2012 (Schlussbilanz)	Veränderung
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>128.402.110,09 €</b>	<b>127.369.111,78 €</b>	<b>-1.032.998,31 €</b>
<i>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	<i>911.055,13 €</i>	<i>916.447,31 €</i>	<i>5.392,18 €</i>
<i>1.2 Sachanlagen</i>	<i>86.386.341,99 €</i>	<i>86.642.674,78 €</i>	<i>256.332,79 €</i>
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.968.964,18 €	13.916.993,71 €	-51.970,47 €
1.2.1.1 Grünflächen	5.523.165,27 €	5.242.816,03 €	-280.349,24 €
1.2.1.2 Ackerland	1.091.436,13 €	1.524.091,43 €	432.655,30 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	384.825,06 €	384.825,06 €	0,00 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	6.969.537,72 €	6.765.261,19 €	-204.276,53 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	36.620.541,89 €	36.615.642,28 €	-4.899,61 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	3.588.047,69 €	3.990.943,68 €	402.895,99 €
1.2.2.2 Schulen	25.493.778,46 €	25.158.045,23 €	-335.733,23 €
1.2.2.3 Wohnbauten	982.971,31 €	834.757,44 €	-148.213,87 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	6.555.744,43 €	6.631.895,93 €	76.151,50 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	26.913.676,62 €	26.397.684,98 €	-515.991,64 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.418.184,03 €	2.437.487,56 €	19.303,53 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.709.491,48 €	1.681.276,73 €	-28.214,75 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	18.266.076,14 €	17.743.649,29 €	-522.426,85 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	4.519.924,97 €	4.535.271,40 €	15.346,43 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	187.207,52 €	186.217,18 €	-990,34 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.019.393,39 €	2.841.011,01 €	-178.382,38 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.066.761,04 €	1.090.700,00 €	23.938,96 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.609.797,35 €	5.594.425,62 €	984.628,27 €
<i>1.3 Finanzanlagen</i>	<i>41.104.712,97 €</i>	<i>39.809.989,69 €</i>	<i>-1.294.723,28 €</i>
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	16.971.558,02 €	16.946.558,02 €	-25.000,00 €
1.3.2 Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.3 Sondervermögen	22.076.876,03 €	20.804.018,32 €	-1.272.857,71 €
1.3.4 Ausleihungen	2.056.278,92 €	2.059.413,35 €	3.134,43 €
1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	2.056.278,92 €	2.059.413,35 €	3.134,43 €
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>6.377.587,18 €</b>	<b>9.211.553,07 €</b>	<b>2.833.965,89 €</b>
<i>2.1 Vorräte</i>	<i>752.063,96 €</i>	<i>513.611,70 €</i>	<i>-238.452,26 €</i>
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	250.609,70 €	250.609,70 €	0,00 €
2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	501.454,26 €	263.002,00 €	-238.452,26 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<i>2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>	<i>3.973.939,43 €</i>	<i>6.894.533,51 €</i>	<i>2.920.594,08 €</i>
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	577.574,55 €	1.065.542,41 €	487.967,86 €
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	35.500,00 €	0,00 €	-35.500,00 €
2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	365.714,32 €	275.678,44 €	-90.035,88 €
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	2.995.150,56 €	5.553.312,66 €	2.558.162,10 €
<i>2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens</i>	<i>0,00 €</i>	<i>0,00 €</i>	<i>0,00 €</i>
<i>2.4 Liquide Mittel</i>	<i>1.651.583,79 €</i>	<i>1.803.407,86 €</i>	<i>151.824,07 €</i>
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>4.949.286,15 €</b>	<b>8.830.200,30 €</b>	<b>3.880.914,15 €</b>
<b>4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Summe AKTIVA</b>	<b>139.728.983,42 €</b>	<b>145.410.865,15 €</b>	<b>5.681.881,73 €</b>

**PASSIVA**

Bezeichnung	31.12.2011 (Schlussbilanz)	31.12.2012 (Schlussbilanz)	Veränderung
<b>1. Eigenkapital</b>	<b>64.413.709,02 €</b>	<b>64.787.130,97 €</b>	<b>373.421,95 €</b>
1.1 Allgemeine Rücklage	59.798.470,70 €	60.069.589,86 €	271.119,16 €
1.2 Sonderrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3 Ergebnisrücklage	3.185.895,19 €	4.663.082,88 €	1.477.187,69 €
1.4 Vorgetragenener Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.429.343,13 €	54.458,23 €	-1.374.884,90 €
1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>2. Sonderposten</b>	<b>43.367.176,82 €</b>	<b>44.965.305,54 €</b>	<b>1.598.128,72 €</b>
2.1 aufzulösende Zuschüsse	67.235,95 €	57.526,46 €	-9.709,49 €
2.2 aufzulösende Zuweisungen	28.149.269,90 €	28.950.505,52 €	801.235,62 €
2.3 für Beiträge	5.121.553,75 €	5.566.082,61 €	444.528,86 €
2.3.1 aufzulösende Beiträge	5.121.553,75 €	5.566.082,61 €	444.528,86 €
2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4 Gebührenausschlag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.5 Treuhandvermögen	3.800.207,89 €	4.314.591,42 €	514.383,53 €
2.6 Dauergrabpflege	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.7 Sonstige Sonderposten	6.228.909,33 €	6.076.599,53 €	-152.309,80 €
<b>3. Rückstellungen</b>	<b>18.973.423,82 €</b>	<b>19.214.679,13 €</b>	<b>241.255,31 €</b>
3.1 Pensionsrückstellungen	15.242.224,66 €	15.381.353,40 €	139.128,74 €
3.2 Altersteilzeitrückstellung	954.529,31 €	707.283,63 €	-247.245,68 €
3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.4 Altlastenrückstellung	2.324.676,90 €	2.648.027,64 €	323.350,74 €
3.5 Steuerrückstellung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.6 Verfahrensrückstellung	37.792,95 €	63.814,46 €	26.021,51 €
3.7 Finanzausgleichsrückstellung	414.200,00 €	414.200,00 €	0,00 €
3.8 Instandhaltungsrückstellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.9 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die kleine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.10 Sonstige andere Rückstellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>12.674.533,28 €</b>	<b>16.254.820,82 €</b>	<b>3.580.287,54 €</b>
4.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	11.365.631,65 €	11.507.238,13 €	141.606,48 €
4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2.2 vom öffentlichen Bereich	3.254.207,27 €	2.564.310,00 €	-689.897,27 €
4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	8.111.424,38 €	8.942.928,13 €	831.503,75 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00 €	2.000.000,00 €	2.000.000,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	383.774,06 €	891.830,61 €	508.056,55 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	981,95 €	0,00 €	-981,95 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	924.145,62 €	1.855.752,08 €	931.606,46 €
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>300.140,48 €</b>	<b>188.928,69 €</b>	<b>-111.211,79 €</b>
<b>Summe PASSIVA</b>	<b>139.728.983,42 €</b>	<b>145.410.865,15 €</b>	<b>5.681.881,73 €</b>

Nachrichtlich weist die Schlussbilanz die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik mit 0 Tsd. €, die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit 4.615 Tsd. € und die Summe der von der Stadt Schleswig übernommenen Bürgschaften mit 904 Tsd. € aus.

## 6.6 Anhang

Der Anhang gehört neben der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz zu einem Pflichtbestandteil des doppelten Jahresabschlusses (§ 93 m GO). Aufgabe des Anhangs ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig zu vermitteln. Dabei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten. Mithin hat die Berichterstattung im Anhang nach den Grundsätzen der Wahrheit und Vollständigkeit sowie der Klarheit und Übersichtlichkeit zu erfolgen.

Die Anforderungen an den Anhang ergeben sich aus § 51 GemHVO-Doppik. Fixiert sind in dieser Vorschrift die aufzunehmenden Pflichtangaben. Insbesondere sind zu den Posten der Bilanz und den Posten der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu erläutern. Die vorgeschriebenen Erläuterungen müssen so verständlich verfasst sein, dass ein sachverständiger Dritter sie verstehen kann, um eine Beurteilung der gewählten Methoden zu ermöglichen. Daneben sind dem Anhang verschiedene Anlagen beizufügen (u.a. Anlagenspiegel, Forderungs- und Verbindlichkeitsspiegel). Für die Anlagen gelten dabei verbindliche Muster (Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik). Die notwendige Unterschrift des Bürgermeisters unter Angabe des Datums für den Jahresabschluss hat im Anhang zu erfolgen (Erläuterungen zu § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik).

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Anhang dahingehend zu prüfen, ob er vollständig und richtig ist. Daneben wurde die Vollständigkeit der beizufügenden Anlagen und deren Übereinstimmung mit den verbindlichen Mustern überprüft. Die Prüfung hat zu keinen Feststellungen geführt.

## 6.7 Lagebericht

Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Der Lagebericht hat sowohl eine Informations- als auch eine Rechenschaftsfunktion. Er soll den Jahresabschluss ergänzen, da dieser nur begrenzt die tatsächliche Lage der Gemeinde erkennen lässt. Die konkreten Anforderungen an den Lagebericht sind im § 52 GemHVO-Doppik normiert. Danach ist der Lagebericht so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Einerseits ist der Lagebericht ein Rückblick auf das Haushaltsjahr und hat die Aufgabe, den Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit in zusammengefasster Form darzustellen. Andererseits soll er auch Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten. Dabei ist ggf. auch auf weitere Konsolidierungserfordernisse einzugehen und es sind entsprechende mögliche Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen aufzuzeigen (Erläuterungen des Verordnungsgebers zu § 52). Der Lagebericht unterliegt keinen besonderen Gliederungsvorschriften. Ebenso ist die Gemeinde bei der Gestaltung hinsichtlich der Form, des Aufbaus und des Umfangs frei.

Mit dem vorliegenden Lagebericht wird bedingt durch den langwierigen Umstellungsprozess auf die Doppik mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung über die Haushaltswirtschaft des Jahres 2012 berichtet. Aus diesem Grunde hat man sich lediglich auf die bloße Darstellung von Zahlenwerken beschränkt. Nach den gesetzlichen Anforderungen ist im Lagebericht außerdem auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen. Zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben (§ 52 GemHVO-Doppik). Um dieser Anforderung gerecht zu werden, muss die erforderliche Prognose zum Zeitpunkt der Vorlage des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts (hier: Dezember 2015) angestellt werden. Die Verwaltung hat auf der Grundlage vorläufiger Jahresergebnisse 2013 bis 2014 Prognosen zur Entwicklung der Jahresergebnisse und der damit verbundenen Wirkung auf das Eigenkapital bis 2019 aufgestellt. Dies beschränkt sich jedoch lediglich auf die Darstellung des bloßen Zahlenwerkes.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes entspricht der vorgelegte Lagebericht 2012 grundsätzlich den gesetzlichen Anforderungen. Bei dieser Bewertung wurde die zeitliche Verzögerung in der Berichterstat-



tung berücksichtigt. Allerdings wurde bereits im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen 2010 und 2011 darauf hingewiesen, dass trotz einer verspäteten Berichterstattung Erläuterungen zu den wesentlichen Entwicklungen des Haushaltsjahre 2012 aufgenommen werden sollten. Die kritische Bewertung gilt auch für die Ausgestaltung des Prognoseberichts. Die dahinterstehenden Annahmen sind aus dem Lagebericht nicht zu entnehmen.

Für den Lagebericht 2012 ergab sich insbesondere durch den Geschäftsvorfall „Ausgliederung der städtischen Senioreneinrichtungen“ die Notwendigkeit künftige finanzielle Verpflichtungen und sonstige Risiken darzustellen. Voraussetzung für den Verkauf war u.a. der Abschluss eines Personalgestellungsvertrages. Danach bleiben alle zum Zeitpunkt der Übertragung in der Senioreneinrichtung beschäftigten Mitarbeiter bis zu ihrem regulären Renteneintrittsalter bei der Stadt Schleswig angestellt. Dies entspricht einer Vertragslaufzeit bis in das Jahr 2053. Der Erwerber ersetzt bis zum 30. Juni 2017 95% der Personalkosten. Danach trägt er die vollständigen Personalaufwendungen. Die eingeschränkte Erstattungspflicht in den ersten fünf Jahren führt zu einer Gesamtbelastung für die Stadt Schleswig in Höhe von rd. 500 Tsd. €. Darüber hinaus wird das wirtschaftliche Risiko des zukünftigen Betriebes zum Teil mitgetragen. Sollte der Erwerber aufgrund von Insolvenz nicht mehr in der Lage sein, den Betrieb aufrecht zu erhalten, wäre das gestellte Personal wieder in der Arbeitgeberverantwortung der Stadt Schleswig und müsste aufgrund fehlender Beschäftigungsmöglichkeiten betriebsbedingt gekündigt werden. Dies ist jedoch nur dann möglich, soweit die Stadt Schleswig keine anderweitigen Beschäftigungen in Tochtergesellschaften hat und die betroffenen Mitarbeiter nicht unter einem besonderen Schutz des Tarifvertrages stehen. Dieses Risiko besteht für die gesamte Laufzeit des Personalgestellungsvertrages bis voraussichtlich in das Jahr 2053.

## **7. Feststellungen zum Jahresabschluss 2012**

Auf eine umfängliche Darstellung der Bilanz und der Ergebnisrechnung wurde in diesem Schlussbericht verzichtet. In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen im Anhang hingewiesen. Nachfolgend sind Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes von grundsätzlicher Bedeutung aufgeführt. Sie führen jedoch nicht zu einer anderen Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig.

### **Aktivierete Herstellungskosten des Lärmschutzwalls „Gewerbegebiet St. Jürgen“**

Im Haushaltsjahr 2012 wurde unter der Bilanzposition „Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens“ das Bauwerk Lärmschutzwall „Gewerbegebiet St. Jürgen“ aktiviert. Dies erfolgte durch Umgruppierung aus der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen, Anlage im Bau“ mit der Fertigstellung. Der Bau dieses Lärmschutzwalls steht im Zusammenhang mit zwei anderen Baumaßnahmen. Dabei handelt es sich um den Bau des Nahversorgungszentrums Stadtfeld sowie den Anbau an der Kindertagesstätte Stadtfeld. Beim erforderlichen Aushub der oberen Bodenschichten wurde belasteter Boden mit dem Zuordnungswert Z2 auf dem ehemals städtischen Areal festgestellt. Der mit dem Investor des Nahversorgungszentrums geschlossene Grundstückskaufvertrag sah eine Beteiligung der Stadt Schleswig an der Entsorgung von belastetem Boden vor, soweit der im Vertrag fixierte Aufwand unverhältnismäßig überschritten wird. Dieser Fall trat letztlich ein, so dass eine Beteiligung der Stadt Schleswig an den Entsorgungskosten griff. Vor dem Hintergrund erheblicher Entsorgungskosten wurde eine Alternative umgesetzt. Der Bodenaushub mit dem Zuordnungswert Z2 wurde in den Kern des Lärmschutzwalls eingebaut.

Bedingt durch die „Funktion“ des Bodenaushubs als Teil des neu geschaffenen Anlageguts ergab sich nunmehr ein investiver Charakter der tatsächlichen entstandenen Kosten des Aushubs und Transports. Der städtische Anteil an diesen Kosten lag bei 121.546,91 € und wurde vom Investor der Baumaßnahme Nahversorgungszentrum im Dezember 2012 in Rechnung gestellt. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel wurden von der Ratsversammlung mit Beschluss vom 18. Februar 2013 außerplanmäßig bereitgestellt. In dieser Höhe wurden Herstellungskosten für den Lärmschutzwall berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass aus zweierlei Gründen eine Korrektur der Herstellungskosten erforderlich ist:

1. In den aktivierten Kosten sind Bestandteile enthalten, die nicht dem Anlagegut zuzurechnen sind. Insgesamt handelt es sich um eine fehlerhafte Zuordnung in Höhe von rd. 30 Tsd. €. Im Wesentlichen sind sie der städtischen Baumaßnahme „Anbau Kindertagesstätte Stadtfeld“ zuzuordnen.
2. Bei der Aktivierung erfolgte keine Berücksichtigung der Kostenanteile, die vom Investor des Nahversorgungszentrums übernommen wurden. Insgesamt ergeben sich Kosten für den Bodenaushub und den Transport von rd. 120 Tsd. €. Dieser Betrag ist ebenso den Herstellungskosten des Lärmschutzwalls zuzurechnen.

Die Zuschreibung der vom Dritten getragenen Herstellungskosten führt jedoch nicht zu einer Erhöhung des Eigenkapitals, da in gleicher Höhe ein Sonstiger Sonderposten zu passivieren ist. Im Ergebnis führt die Richtigstellung der Herstellungskosten lediglich zu einer Bilanzverlängerung.

### **Bilanzielle Abbildung der Eisenbahnkreuzungsmaßnahme „Aufweitung der Eisenbahnüberführung Kolonnenweg“**

Sieben Jahre nach der Inbetriebnahme der neuen vergrößerten Eisenbahnüberführung am Kolonnenweg wurden im Haushaltsjahr 2012 die Baukosten schlussgerechnet. Die Maßnahme stand im Zusammenhang mit der Schließung des Bahnübergangs „Karpfenteich“. Vor dem Hintergrund dieser Schließung wurde als Alternative für den Autoverkehr der Kolonnenweg in den Jahren 2003 bis 2005 ausgebaut. Diese Straße war bis dahin lediglich als Wirtschaftsweg ausgelegt. Auf diese Größenordnung war auch die vorhandene Eisenbahnüberführung ausgelegt. Die Stadt Schleswig verlangte daher eine entsprechende Aufweitung des Überführungsbauwerks. Die erforderliche Baumaßnahme wurde von der Deutschen Bahn in 2004/2005 umgesetzt. Der Rückbau des Bahnübergangs „Karpfenteich“ erfolgt letztlich erst zehn Jahre später im November 2014.

Die Durchführung einer Änderung einer vorhandenen Eisenbahnkreuzung und ihre kostenmäßige Abwicklung sind im Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz - EKrG) und den dazu ergangenen ergänzenden Bestimmungen geregelt. Grundsätzlich sollen gemäß § 5 EKrG über Art, Umfang und Durchführung sowie über die Verteilung der Kosten die Beteiligten (Deutsche Bahn sowie der Straßenbaulastträger) eine Vereinbarung schließen. Eine solche Vereinbarung wurde zwischen der Deutschen Bahn und der Stadt Schleswig im April/Mai 2000 geschlossen und im Juli 2003 angepasst. Die Abrechnung der Eisenbahnkreuzungsmaßnahme „Aufweitung Eisenbahnüberführung Kolonnenweg“ erfolgte dann im Jahr 2012 und wurde in der Schlussbilanz 2012 wie folgt berücksichtigt:

#### ***Kosten für den Bau der neuen Eisenbahnüberführung***

Die mit der Baumaßnahme verbundenen Kosten sind von der Stadt Schleswig zu tragen, da sie die Änderung der Eisenbahnkreuzung verlangt hatte. Zwei Abschläge wurden bereits während der Bauphase im Haushaltsjahr 2004 abgerechnet (rd. 993 Tsd. €). Erst im Haushaltsjahr 2012 und somit sieben Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgte die Schlussrechnung. Zusammen mit der Anfang 2012 geleisteten Schlusszahlung in Höhe von rd. 921 Tsd. € hat die Stadt Schleswig letztlich Baukosten von rd. 1,914 Mio. € übernommen. Die Baukosten wurden entsprechend der Regelungen über die Aktivierung von städtischen Zuschüssen bzw. Zuweisungen als Aktiver Rechnungsposten bilanziert (§ 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik). Dieser Bilanzposten wird über einen Zeitraum von 25 Jahren aufgelöst. Die jährlichen Auflösungsbeträge belasten letztlich die Ergebnisrechnung.

### **Kostenbeteiligung der Deutschen Bahn in Höhe des Vorteilsausgleichs**

Die wirtschaftliche Wirkung einer Eisenbahnkreuzungsmaßnahme bleibt nicht nur auf die Zuordnung der Baukosten beschränkt. Bei der Änderung einer Kreuzungsanlage geht man davon aus, dass sich beim Erhaltungspflichtigen (Deutsche Bahn) bereits ein Betrag für die immer wiederkehrende Unterhaltung und Erneuerung des alten Bauwerks angespart hat (kapitalisierte Erhaltungskosten des vorhandenen Bauwerks). Dieser Betrag musste von der Deutschen Bahn in die Maßnahme mit eingebracht werden. Verbleiben muss dem Erhaltungspflichtigen jedoch ein Betrag, der eine wiederkehrende Unterhaltung und Erneuerung des neuen und nun größeren Bauwerks sicherstellt (kapitalisierte Erhaltungskosten des geänderten Bauwerks). Diesen Betrag musste sich die Stadt Schleswig anrechnen lassen. Übersteigen die kapitalisierten Erhaltungskosten des vorhandenen Bauwerks die Erhaltungskosten des geänderten Bauwerks, ist diese Differenz als Vorteilsausgleich von der Deutschen Bahn an die Stadt Schleswig zu zahlen. Im Februar 2012 hat die Deutsche Bahn im Hinblick auf die Abwicklung des Vorteilsausgleichs eine Vorabzahlung von rd. 1,183 Mio. € geleistet. Anfang 2013 wurde die erforderliche Abrechnung vorlegt.

Der Fachdienst Finanzen hat den in der Abrechnung als Vorteilsausgleich ausgewiesenen Betrag als kapitalisierte Erhaltungskosten des vorhandenen Bauwerks interpretiert. Im Ergebnis wurde dadurch eine zu hohe Belastung der Stadt bilanziert. Die Fehlinterpretation liegt allerdings in der unterschiedlichen Verwendung des Begriffs Vorteilsausgleich begründet. So werden die kapitalisierten Erhaltungskosten für das vorhandene Bauwerk in der Vereinbarung als Vorteilsausgleich bezeichnet. In der Abrechnung durch die Deutsche Bahn wird dann die Differenz zwischen kapitalisierten Erhaltungskosten vorhandenes Bauwerk und den kapitalisierten Erhaltungskosten geändertes Bauwerk als Vorteilsausgleich ausgewiesen. Die eigentliche Bedeutung des Betrages wäre aus der beigefügten Berechnung ersichtlich gewesen.

#### *Bilanzielle Abbildung des Vorteilsausgleichs*

	Bilanzierung (Ist)	Bilanzierung (Soll)
kapitalisierte Erhaltungskosten vorhandenes Bauwerk	832.866,26 € <sup>1)</sup>	1.156.626,05 €
./. kapitalisierte Erhaltungskosten geändertes Bauwerk	323.759,79 € <sup>2)</sup>	323.759,79 €
= Vorteilsausgleich	509.106,46 €	832.866,26 €

- 1) In der Schlussbilanz 2012 wurde dieser Teilbetrag entsprechend einem erhaltenen Zuschuss bzw. einer erhaltenen Zuweisung als Sonstiger Sonderposten passiviert. Dieser Sonderposten wird entsprechend dem Auflösungszeitraum „Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten Baukosten“ aufgelöst und entlastet auf diese Weise die Ergebnisrechnungen. Da die Deutsche Bahn im Februar 2012 bereits 1,184 Mio. € gezahlt hatte, ging man zum Bilanzierungszeitpunkt (31.12.2012) von einer Überzahlung in Höhe von rd. 350 Tsd. € aus, die als Sonstige Verbindlichkeit passiviert wurde.
- 2) In der Schlussbilanz 2012 wurde dieser Teilbetrag als Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert, um die periodenübergreifende wirtschaftliche Wirkung abzubilden. Da eine Anrechnung dieses städtischen Anteils noch nicht erfolgt war, wurde zum 31.12.2012 eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 324 Tsd. € passiviert.

Bei korrekter Abbildung der vorgelegten Abrechnung wäre lediglich eine Überzahlung von 350 Tsd. € als Verbindlichkeit abzubilden gewesen. Somit wurde ein um 324 Tsd. € zu hohe Belastung bilanziert. Überdies ist bilanziell lediglich der Vorteilsausgleich in Höhe von rd. 833 Tsd. € als Sonstiger Sonderposten abzubilden. Eine weitergehende Abbildung, so wie in der Schlussbilanz 2012 erfolgt, scheidet aus.

Die vorliegende Abrechnung aus dem Jahr 2013 wurde von der Stadt Schleswig allerdings nicht akzeptiert. Erst Ende 2014 lag die endgültige Abrechnung des Vorteilsausgleichs vor. Im Ergebnis ergab sich sogar ein Nachzahlungsanspruch der Stadt Schleswig. Dies lag zum Einen darin begründet, dass bei der Übernahme der Baukosten eine zu hohe Umsatzsteuerlast zugrundegelegt wurde. Die Entlastung liegt bei rd. 190 Tsd. € und vermindert letztlich den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten „Baukosten“. Zum Anderen war der an die Stadt Schleswig zu zahlende Vorteilsausgleich zu verzinsen. Der Zinsan-

spruch liegt bei rd. 328 Tsd. €. Die Zinsen sind ergebniswirksam als Erträge zu berücksichtigen. Nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung findet diese Entwicklung ihren Niederschlag in der Schlussbilanz des Jahres 2014. Da diese Umstände zum Aufstellungszeitpunkt der Schlussbilanz 2012 bekannt waren, wäre diese Entwicklung im Lagebericht 2012 darzustellen gewesen.

## 8. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2012 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt Schleswig entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts.

Es wird mit dieser Prüfung gemäß § 95 n GO bestätigt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt wurden,
3. bei den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen wurden,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt hat ansonsten gesonderte Bemerkungen und Hinweise in diesen Schlussbericht aufgenommen. Weitere Prüfungsfeststellungen, die nicht als wesentlich angesehen werden, sind der Verwaltung gesondert aufgezeigt und erläutert worden. Vor dem Hintergrund von noch zwei weiteren rückständigen Jahresabschlüssen hat sich die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 auf wesentliche Positionen beschränkt, die das Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig beeinflussen.

Als Ergebnis der Prüfung kann festgestellt werden, dass der Jahresabschluss 2012 insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GO, GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig vermittelt. Es wird der Ratsversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss 2012 gemäß § 95 n Abs. 3 GO zu beraten und zu beschließen. In diesem Zusammenhang ist außerdem über die Verwendung des Jahresüberschusses zu beschließen.

Schleswig, 23. Mai 2016

gez.

Jens Buhs